



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn
Per Postzustellungsurkunde

[REDACTED]

[REDACTED]

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

[REDACTED]

Betreff: VzG-Herausgabe

Bezug: Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem IFG vom 20.02.2022; Widerspruch gegen den Bescheid des Eisenbahn-Bundesamts vom 05.05.2022, Gz.: [REDACTED]

Anlagen: 1 Widerspruchsbescheid

Sehr [REDACTED]

im oben genannten Verfahren auf Bereitstellung des VzG finden Sie den gegenüber der Drittbeteiligten erlassenen Widerspruchsbescheid, der auch Ihnen hiermit bekanntgegeben wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden

[REDACTED]

Bearbeitung: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 14.12.2022

EVH-Nummer:

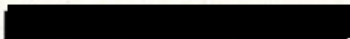


**Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn
Mit Zustellungsurkunde**



Bearbeitung: [Redacted]
Telefon: [Redacted]
Telefax: [Redacted]
E-Mail: [Redacted]
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 14.12.2022

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)



EVH-Nummer:

Betreff: Widerspruchsbescheid

Bezug: Ihr Zeichen: [Redacted]

Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Widerspruch vom 01.06.2022 gegen den Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes vom 05.05.2022, Gz.: [Redacted], ergeht folgender

Widerspruchsbescheid:

1. Der Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes vom 05.05.2022, Gz.: [Redacted] wird wie folgt geändert: Der Antrag vom 20.02.2022 auf Herausgabe des VzG wird abgelehnt.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens trägt die Widerspruchsgegnerin.
3. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Begründung:

I.

Über das Portal „fragenstaat.de“ wurde am 20.02.2022 die Bereitstellung des VzG beantragt. Am 24.02.2022 beteiligte die Widerspruchsgegnerin die Widerspruchsführerin als Dritte, deren Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, am Verfahren. Im Rahmen der Drittbe-

Hausanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0
Fax-Nr. +49 (228) 9826-9199
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

teiligung wendete die Widerspruchsführerin ein, dass es sich bei dem VzG um ein Geschäftsgeheimnis handle. Sie vertrat die Auffassung, dass gegen die Bereitstellung des VzG auch Belange der öffentlichen Sicherheit sprächen.

Nach Abschluss der Drittbeteiligung erließ die Widerspruchsgegnerin am 05.05.2022 einen Bescheid, Gz.: [REDACTED]. In diesem wird dem Antragsteller, nach Ablauf der Rechtsmittelfrist, Zugang zum VzG in Form von elektronischer Akteneinsicht gewährt.

Gegen den vorgenannten Bescheid legte die Widerspruchsführerin am 01.06.2022 Widerspruch ein. Sie begründet ihren Widerspruch im Wesentlichen wie folgt: Bei den im VzG enthaltenen Informationen handle es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Das VzG sei entgeltpflichtig und werde nur in Auszügen an zugangsberechtigte Eisenbahnverkehrsunternehmen abgegeben. Zudem sei mit dem VzG die Erstellung eines Fahrplanes möglich und dies betreffe das Kerngeschäft der Widerspruchsführerin. Weiter misst die Widerspruchsführerin der VzG-Herausgabe nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren oder äußeren Sicherheit und der öffentlichen Sicherheit bei. Auch sieht sie nachteilige Auswirkungen auf militärische und sonstige sicherheitsempfindliche Belange. Schließlich wird argumentiert, die Herausgabe des VzG verstieße gegen das Urheberrecht an einer geschützten Datenbank.

Im Kontext der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV) ist parallel zum hiesigen Widerspruchsverfahren ein IFG-Klageverfahren anhängig. Der Kläger begehrt dort die Herausgabe des Infrastrukturkatasters (ISK) gegenüber der BRD. Das VzG ist Teil des ISK und damit ist auch die Herausgabe des VzG Gegenstand des Klageverfahrens.

Den Umstand des laufenden Gerichtsverfahrens berücksichtigte die Widerspruchsgegnerin bei ihrer Ausgangsentscheidung vom 05.05.2022 nicht.

II.

Zu Ziff. 1:

Gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist die Widerspruchsgegnerin für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig.

Der Bescheid vom 05. Mai 2022 war abzuändern. Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Herausgabe des VZG. Der Anspruch auf Informationszugang ist nach § 3 Nr. 1 lit. g) IFG ausgeschlossen.

§ 1 Abs. 1 Satz 1 IFG bestimmt, dass jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen hat. Nach § 3 Nr. 1 lit. g) Var. 1 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der

Information nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens haben kann.

Vorliegend ist mit dem IFG-Klageverfahren bzgl. der ISK-Herausgabe ein Gerichtsverfahren anhängig und läuft damit.

Mit Bekanntwerden der Information über das VZG sind nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung des Gerichtsverfahrens zu befürchten. Mit der VzG-Herausgabe würde ein wichtiger Teil des ISK weitergegeben und veröffentlicht; denn der Antragsteller beabsichtigt, das VzG in der OpenStreetMap-Datenbank sowie auf der Online-Plattform „fragdenstaat.de“ zu veröffentlichen. Damit wären die Daten auch dem Kläger zugänglich und insoweit würde der Ausgang des Gerichtsverfahrens vorweggenommen und beeinträchtigt.

Zu Ziff. 2 und 3:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO i. V. m. § 80 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz.

Die Gebührenfreiheit ergibt sich aus § 10 Abs. 1, 3 Bundesgebührengesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden

